



Marktgemeinde Scheidegg

2. Änderung des Bebauungsplans „Sport, Freizeit und Erholung“

Satzung

in der Fassung vom 22. Juni 2023

Satzung der Marktgemeinde Scheidegg für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sport, Freizeit und Erholung“ in der Fassung vom 22.Juni 2023

Aufgrund § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl I S. 3634), des Artikels 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1 B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) Bay RS 2020-1-1-I hat der Marktgemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wird in den Teilen

A) Text und B) Planzeichnung wie folgt aufgestellt:

§ 1: Festsetzung der Grenzen

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung“ - vom 06.05.1977 wird eine Freifläche von ca. 6000 m² für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung“ mit der Nutzung als Stellplätze für Wohnmobile gemäß beigefügtem Lageplan festgesetzt. Der Lageplan, die Begründung und der Umweltbericht mit Grünordnungsplan werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 2: Festsetzung der Nutzung

2.1. Innerhalb der in § 1 ausgewiesenen Teilfläche wird die Nutzung als Sondergebiet für Wohnmobilstellplätze festgesetzt und dient dem vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr.

2.2. Innerhalb der in § 1 ausgewiesenen Teilfläche werden auch Gebäude für Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Sanitäreinrichtungen mit einer Grundfläche von bis zu 50 m² zugelassen.

§ 3: Naturschutzfachlicher Ausgleich

3.1. Die ausgewiesene Fläche für Wohnmobilstellplätze ist mit Hecken und Bäumen gemäß Pflanzliste entlang der Kurstraße einzugrünen und einzuzäunen. Auf der Fläche sind sieben weitere Baumpflanzungen vorzusehen.

3.2. Die im Südwesten verbleibende Nasswiese wird als amtliche Biotopfläche planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche sowie als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 20 Bau BG festgesetzt und gesichert.

3.3. Zum Schutz der verbleibenden Nasswiese aus § 3.2. wird ein acht Meter breiter Streifen ohne Baumbepflanzungen festgesetzt.

3.4. Für die ausgewiesene Fläche ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich gemäß Eingriffsbilanzierung und -berechnung im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu schaffen. Der Ausgleich findet vorrangig auf dem Grundstück Flurnummer 789 Gemarkung Scheffau statt.
Grundlage hierfür ist ein entsprechender Umweltbericht mit Maßnahmenplan.

§ 4: Ver- und Entsorgung

4.1. Für alle Wohnmobilstellplätze wird eine gemeinsame Ver- und Entsorgungsstation erstellt. Diese dient zur Wasserversorgung und zur Entsorgung von Fäkalienabwässern. Der Wasseranschluss erfolgt über das gemeindliche Wasserleitungsnetz. Der Schmutzwasseranschluss erfolgt über das Kanalnetz des Abwasserverbandes Rothach.

4.2. Das anfallende Oberflächenwasser ist großflächig zu versickern.

§ 5: Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sport, Freizeit und Erholung“ der Marktgemeinde Scheidegg tritt gemäß § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Scheidegg, den

(Siegel)

.....
Ulrich Pfanner, 1. Bürgermeister

(Stempel)

.....
Christopher Weigelt, der Planfertiger